

Bundesministerium des Innern

Allgemeinverfügung über die Anerkennung eines ausländischen Passes oder Passersatzes Vom 19. Mai 2014

Mit nachfolgender Allgemeinverfügung wird auf Grund des § 3 Absatz 1. in Verbindung mit § 71 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, und nach § 41 Absatz 3 Satz 2 und § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) geändert worden ist, bekannt gemacht:

Die seit 2012 ausgegebenen Reisepässe, der Dienstpass mit der Bezeichnung „Pasaporte de Servicio“, der amtliche Pass mit der Bezeichnung „Pasaporte Oficial“ und der Diplomatenpass der Republik Nicaragua werden hiermit anerkannt. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Das nach § 71 Absatz 6 AufenthG erforderliche Benehmen mit dem Auswärtigen Amt ist hergestellt.

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag der Bekanntgabe durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger wirksam. Tag der Bekanntgabe im Sinne des § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG ist der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Der zugrunde liegende Verwaltungsakt und seine Begründung können an allgemeinen Arbeitstagen zwischen 9.00 Uhr und 15.00 Uhr im
Bundesministerium des Innern
Referat M I 6
Alt-Moabit 101 D
10559 Berlin
eingesehen werden.

Berlin, den 19. Mai 2014
M I 6 - 20105/56#201

Bundesministerium des Innern

Im Auftrag
Kalis



h. [Signature]